Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1959)

Heft: [2]

Artikel: Der neue Schweizerpass

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938077

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wenn kein Fonds bestünde; denn in erster Linie müssen die Spareinlagen unserer Genossenschafter herhalten. Sie reduzieren die Leistung des Staates mehr und mehr, je älter der Fonds wird.

Weitere Orientierungen, die zum Teil im Zusammenhang mit anschliessend nach Sachgebieten getrennten Sitzungen vermittelt wurden, galten dem in ständigem Ausbau begriffenen Jugenddienst des Auslandschweizerwerkes, der AHV und der kommenden Invalidenversicherung, welche auch den Mitbürgern im Ausland zugutekommen, sowie der Neuordnung des Militärpflichtersatzes und der Kriegsschädenfrage. Letztere ist zwar schweizerischerseits durch die ausserordentliche Hilfe des Bundes an Kriegsgeschädigte geregelt; diese findet aber immer noch Kritiker, die jedoch sachlich wenig zu überzeugen vermögen.

Zum Schluss sprach Bundesrat Wahlen zu den Teilnehmer des Auslandschweizertages. Von herzlichem Beifall begrüsst und gelegentlich von zustimmender Kundgebung unterbrochen, leitete Bundesrat Wahlen seine Ausführungen mit den Worten des Dankens an die Fünfte Schweiz, an das Auslandschweizerwerk der NHG, und an die Schöpfer des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer ein. Er schilderte hierauf die Entwicklung der Schweizerkolonien im Ausland, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die Zahl der Auslandschweizer auf rund 255'000 gesunken ist, von denen ein Drittel Doppelbürger sind. Zudem leiden die meisten Kolonien an Ueberalterung.

Bundesrat Wahlen schloss seine eindrückliche Rede mit den Worten: Das Zusammenrücken der Kontinente, Länder und Völker hat es mit sich gebracht, dass die Sorgen und Hoffnungen des Bundesrates und der im Land Gebliebenen immer mehr identisch sind mit euren Sorgen und euren Hoffnungen. Wenn der Bundesrat sich um eure alte Heimat sorgt, wenn er an ihre Zukunft denkt und an ihr arbeitet, so kann er gar nicht anders, als euch in seine Sorgen und in seine Gedanken einzuschliessen. Er vertraut mit euch auf die im Schutz des Allmächtigen stehende Zukunft der fünfteiligen, einen und unteilbaren Schweiz.

Der neue Schweizerpass.

Der neue, in rotes Kunstleder gebundene Schweizerpass, wird ab 1. August 1959 durch alle Pass-Ausgabestellen der Schweiz abgegeben. Von diesem Datum an werden die alten Schweizerpässe nicht mehr verlängert. Sie können aber bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, spätestens jedoch bis zum 31. Juli 1964, verwendet werden. Am 31. Juli 1964 treten alle alten Pässe ausser Kraft. Sie können von diesem Zeitpunkt an auch nicht mehr für Länder benützt werden, mit denen Abkommen getroffen wurden, die den Grenzübertritt mit nicht länger als fünf Jahre abgelaufenen Pässen gestatten.

Neue Pässe, sowie die Verlängerung der Pässe sind wie bis anhin bei der fürstlich Liechtensteinischen Fremdenpolizei zu beantragen. Dabei werden dieselben Passgebühren erhoben, wie sie die schweizerischen Vertretungen im Ausland allen daselbst wohnhaften Schweizern belasten.